

Würdigung außerschulischen ehrenamtlichen Engagements von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Zeugniserteilung

Erlass vom 1. März 2007
I.3 – 811.000.001 –
Gült. Verz. Nr. 7200

Gemäß § 30 Abs. 11 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 463), ist zur Förderung des gemeinschaftsbewussten Verhaltens eine auf die Schule bezogene, ehrenamtliche Tätigkeit, die eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Programms zur Öffnung der Schule nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes leistet, im Zeugnis in der Rubrik „Bemerkungen“ zu würdigen.

Darüber hinaus soll die Schule außerschulisches ehrenamtliches Engagement von Schülerinnen und Schülern würdigen, wenn und soweit es dem Grundsatz der Öffnung der Schule zum Umfeld dient und insbesondere die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen fördert (§ 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes).

In Frage für eine Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit kommen neben den in § 16 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes genannten Einrichtungen und Institutionen

- Sport- und andere Vereine,
- Kunst- und Musikschulen,
- kommunale und kirchliche Einrichtungen,

Organisationen

- der freien Jugendarbeit,
- im sozialen und karitativen Bereich,
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz

sowie politische Organisationen, die mit und durch ihre Arbeit die Schülerinnen und Schüler befähigen helfen, die Wertordnung des Grundgesetzes und die der Verfassung des Landes Hessens anzuerkennen (§ 2 Abs.2 des Hessischen Schulgesetzes).

Die Würdigung des außerschulischen ehrenamtlichen Engagements erfolgt zum Termin des Halbjahreszeugnisses sowie am Ende des Schuljahres auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, indem die Schule ohne Aufnahme eines Vermerks im Zeugnis selbst dem Zeugnis eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage beifügt. Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, in eigener Verantwortung vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse zugeleitet. Eine Kopie der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über den Inhalt dieses Erlasses regelmäßig zu Beginn des Schuljahres zu informieren.

Die Würdigung der Mitarbeit in Schülergruppen und bei Schülerzeitungen (§ 126 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes) und in der Schulkonferenz (§ 131 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes) sowie in der Schülerversammlung nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Schülerversammlungen und die Studierendenvertretungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.